I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1726/98 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/97 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Bekanntheitsgrad der geschützten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen zu erhöhen, um außerdem die Verbraucherinformation zu verbessern, sollten die Erzeuger und/oder Verarbeiter von dem Gemeinschaftszeichen Gebrauch machen können, das vorgesehen ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1428/97 [4].

Damit die Verbraucher angesichts der Vielzahl der für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel verwendeten Informationen nicht den Überblick verlieren, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erzeuger und/oder Verarbeiter, die die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingeführten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen nutzen wollen, bestmöglich vereinheitlichte Angaben machen. Ein Erzeuger und/oder Verarbeiter sollte deshalb von den durch die vorliegende Verordnung vorgesehenen Modellen Gebrauch machen können.

Um das Vertrauen zu verbessern, das dem zur Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel eingeführten Gemeinschaftszeichen entgegengebracht wird, sollte auf dem Verkaufsetikett die zuständige Kontrollbehörde bzw. -stelle ausgewiesen werden.

Um diese Maßnahmen anwenden zu können, ist die Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 wird wie folgt geändert:

1. Der nachstehende Artikel 5b wird eingefügt:

 „*Artikel 5b*

 Das in Artikel 5a genannte Gemeinschaftszeichen entspricht einem der in Anhang I Teil A genannten Modelle. Auf diesem Zeichen dürfen die in Anhang I Teil B vorgegebenen und die ihnen gleichgestellten und traditionellerweise verwendeten Angaben gemacht werden.

 Das Gemeinschaftszeichen und die genannten Angaben sind gemäß den Reproduktionsanweisungen des Anhangs II anzuwenden."

2. Der nachstehende Artikel 6a wird eingefügt:

 „*Artikel 6a*

 Der Mitgliedstaat kann die Eintragung der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 genannten und ihm unterstehenden Kontrollbehörde bzw.

[1] ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.
[2] ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 10.
[3] ABl. L 185 vom 28.7.1993, S. 5.
[4] ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 39.

-stelle auf dem Etikett des landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder des Lebensmittels vorschreiben."

3. Die Anhänge der vorliegenden Verordnung werden als Anhang I und Anhang II angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

TEIL A.1

Dansk



Deutsch



Ελληνικά



English



Español



Français



Italiano



Nederlands



Português



Suomi



Svenska



TEIL A.2

Dansk



Deutsch



Ελληνικά



English



Español



Français



Italiano



Nederlands



Português



Suomi



Svenska



TEIL B

Gemeinschaftssprache	Abkürzung	Angabe
ES	DOP/IGP	denominación de origen protegida indicación geográfica protegida
DK	BOB/BGB	beskyttet oprindelsesbetegnelse beskyttet geografisk betegnelse
DE	g.U./g.g.A.	geschützte Ursprungsbezeichnung geschützte geographische Angabe
EL	ΠΟΠ/ΠΓΕ	προστατευόμενη ονομασία προελεύσεως προστατευόμενη γεωγραφική ένδειξη
EN	PDO/PGI	protected designation of origin protected geographical indication
FR	AOP/IGP	appellation d'origine protégée indication géographique protégée
IT	DOP/IGP	denominazione d'origine protetta indicazione geografica protetta
NL	BOB/BGA	beschermde oorsprongsbenaming beschermde geografische aanduiding
PO	DOP/IGP	denominação de origem protegida indicação geográfica protegida
FI	SAN/SMM	suojattu alkuperänimitys suojattu maantieteellinen merkintä
S	SUB/SGB	skyddad ursprungsbeteckning skyddad geografisk beteckning

ANHANG II

GRAPHISCHES HANDBUCH

INHALT

Seite

1. **Einleitung**

Warum ein Logo? ... 8

2. **Allgemeine Verwendung des Logos**

2.1. Die Farben ... 10

2.2. Einfarbige Logos ... 12

2.3. Kontrast zu den Hintergrundfarben ... 14

2.4. Das Schriftbild ... 14

2.5. Sprachversionen ... 14

2.6. Verkleinerte Formate ... 15

2.7. Plazierung der Logos auf Verpackungen und Etiketten ... 15

3. **Besondere Einsatzmöglichkeiten**

3.1. In den Medien ... 15

3.2. Sonstige Verwendung ... 15

4. **Originalreprovorlagen**

4.1. Zweifarbige Ausführung ... 16

4.2. Konturlinien ... 38

4.3. Muster der einfachen Positivausführung ... 39

4.4. Muster der einfachen Negativausführung ... 40

4.5. Farbmusterbogen (blau und gelb) ... 41

1. EINLEITUNG

WARUM EIN LOGO?

Dieses Logo erlaubt es den Herstellern von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die Sichtbarkeit ihrer Produkte beim Konsumenten in der Europäischen Union zu erhöhen. Die Anwendung richtet sich an Produkte, deren Namen im Rahmen des durch die Verordnung (EWG) 2081/92 geschaffenen Gemeinschaftssystems zum Schutz und zur Aufwertung der geographischen Bezeichnungen eingetragen wurden.

Die Bezeichnung eines Erzeugnisses muß entweder den Kriterien des Vermerks „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.) oder des Vermerks „Geschützte geographische Angabe“ (g.g.A.) entsprechen, um in dem durch die Verordnung geschaffenen Verzeichnis eingetragen werden zu können. Hier muß vor allem eine Bindung zwischen dem Erzeugnis und dem Herkunftsort bestehen. Der Unterschied zwischen beiden Schutzvermerken besteht lediglich in der Art dieser Bindung, wobei die Verordnung für beide Vermerke den gleichen Schutzumfang gewährt.

Das europäische Verzeichnis bindet die geographische Bezeichnung an eine Reihe genau festgelegter Bedingungen. Von den Mitgliedstaaten organisierte Kontrollen sichern den Verbraucherschutz bezüglich der Einhaltung des geographischen Namens und des Lastenheftes.

Es gibt bereits ein europäisches Logo, welches als Garantie für besondere und traditionelle Merkmale bestimmter Erzeugnisse unabhängig vom Ort der Erzeugung steht. Dieses Logo diente als Vorlage für die Gestaltung des neuen Logos, dessen graphische Gestaltung für beide Vermerke (g.U. und g.g.A.) identisch ist. Dies erlaubt eine Harmonisierung der bestehenden graphischen Darstellungen der europäischen Systeme und beugt einer Flut verschiedener Symbole auf dem Markt vor.

Das Vorhandensein dieses Logos stellt für die europäischen Verbraucher eine wirksame Garantie dar und hebt die im geographischen Ursprung begründete Besonderheit der Erzeugnisse hervor. Auf diese Weise wird ein erhöhtes Vertrauen in Ihre Erzeugnisse geschaffen.

Das Logo stellt Ihnen als Erzeuger ein wertvolles Marketinginstrument zur Verfügung. Sie können das Logo sowohl auf dem Etikett oder der Verpackung Ihrer Erzeugnisse anbringen, als auch im Rahmen Ihrer Werbeaktionen verwenden. Dieses Handbuch soll Ihnen als Anleitung bei der Reproduktion des Logos dienen. Es wurden verschiedene Verwendungsmöglichkeiten erarbeitet, die Ihnen die Auswahl im Hinblick auf die drucktechnischen Anforderungen erleichtern.

{L_Nr}68067deu04.3d***10.8.1998***11:9:13
Format: A4 596 x 842 pts Original: 595.276 x 841.89 pts *setpagedevice*

Diese Gebrauchsgraphiken gehen auf das Logo „Garantiert traditionelle Spezialität“ zurück, welches sich von vorliegendem in der blauen Farbe der Zacken sowie der Gestaltung der zentralen Graphik unterscheidet.

Das Logo enthält die graphische Darstellung der Ackerfurchen eines gepflügten Feldes als Hinweis auf den Ursprung und die geographische Herkunft der auf diese Weise hervorgehobenen Erzeugnisse.



GESCHÜTZTE URSPRUNGSBEZEICHNUNG



GESCHÜTZTE GEOGRAPHISCHE ANGABE

{L_Nr}68067deu04.3d***10.8.1998***11:9:13
Format: A4 596 x 842 pts Original: 595.276 x 841.89 pts *setpagedevice*

2. ALLGEMEINE VERWENDUNG DER LOGOS G.U. UND G.G.A.

2.1. DIE FARBEN

Bei Verwendung auf Verpackungen oder Etiketten sollte vorzugsweise das farbige Logo eingesetzt werden: entweder in direkten Farben (PANTONE) oder in VIERFARBENDRUCK.

BLAU:
PANTONE Reflex Blue





GELB:
PANTONE 109

LOGO IN PANTONE

Logos in Pantone

BLAU: PANTONE Reflex Blue
GELB: PANTONE 109
Text in Blau

{L_Nr}68067deu04.3d***10.8.1998***11:9:13
Format: A4 596 x 842 pts Original: 595.276 x 841.89 pts *setpagedevice*

BLAU:
100% CYAN +
80% MAGENTA



GELB:
90% GELB +
10% MAGENTA

LOGO IN VIERFARBENDRUCK

Logos in Vierfarbendruck

Die Ausführung in VIERFARBENDRUCK wird wohl die am häufigsten gewählte Lösung in der Anwendung des Logos sein.

BLAU: 100 % CYAN + 80 % MAGENTA
GELB: 90 % GELB + 10 % MAGENTA
Text in Blau

{L_Nr}68067deu04.3d***10.8.1998***11:9:13
Format: A4 596 x 842 pts Original: 595.276 x 841.89 pts *setpagedevice*

2.2. EINFARBIGE LOGOS

Falls bei Verpackungen oder Etiketten Druckfarben verwendet werden, die sich völlig von den Logo-Farben unterscheiden, empfehlen sich diese beiden Umsetzungen:

Positive Umsetzung

Ist die Hintergrundfarbe auf der Verpackung oder dem Etikett hell, empfiehlt sich für das einfarbige Logo die Positiv-Version unter Verwendung der dunkelsten Farbe, die beim Bedrucken der Verpackung verwendet wurde.





{L_Nr}68067deu04.3d***10.8.1998***11:9:13
Format: A4 596 x 842 pts Original: 595.276 x 841.89 pts *setpagedevice*

Negative Umsetzung

Ist die Hintergrundfarbe auf der Verpackung oder dem Etikett dunkel, empfiehlt sich für das Logo die Negativ-Version unter Verwendung dieser Hintergrundfarbe.





{L_Nr}68067deu04.3d***10.8.1998***11:9:13
Format: A4 596 x 842 pts Original: 595.276 x 841.89 pts *setpagedevice*

2.3. KONTRAST ZU DEN HINTERGRUNDFARBEN

Bei Verwendung des farbigen Logos auf einem Hintergrund in Farben, die das Lesen der Schrift erschweren, empfiehlt sich das Hinzufügen einer umlaufenden weißen Konturlinie, um den Kontrast gegenüber dem Hintergrund zu verstärken.



LOGO MIT FARBIGEM HINTERGRUND

2.4. DAS SCHRIFTBILD

Für den Text empfiehlt sich die Auswahl der Schrift TIMES ROMAN in Großbuchstaben. Sollte nur der Text verwendet werden, ist die Schrift entsprechend den unter Punkt 2.6. erwähnten Angaben zu verkleinern.

TIMES ROMAN

A B C D E F G H I J K L M

N O P Q R S T U V W X Y Z

2.5. SPRACHVERSION

Für beide Logos können die entsprechenden Sprachversionen ausgewählt werden.

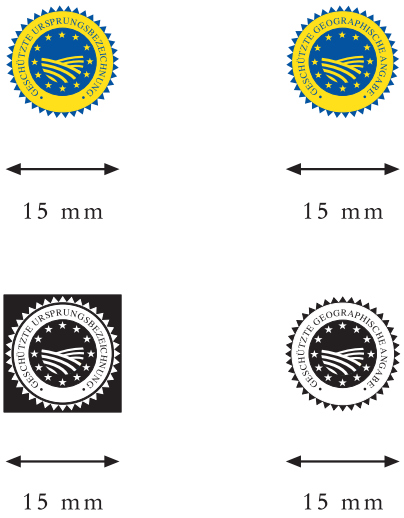
{L_Nr}68067deu04.3d***10.8.1998***11:9:13
Format: A4 596 x 842 pts Original: 595.276 x 841.89 pts *setpagedevice*

2.6. VERKLEINERTE FORMATE

Auf Verpackungen

Sollte die Verwendung der Logos auf verschiedenen Verpackungsarten oder Etiketten dessen Verkleinerung erfordern, ist ein Mindestdurchmesser von 15 mm einzuhalten.

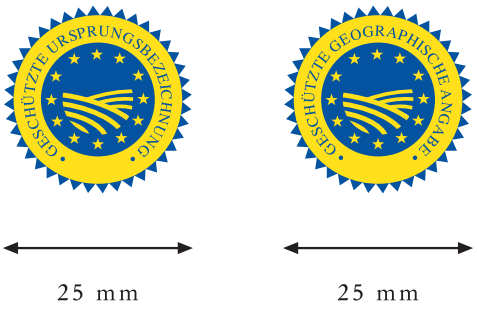
Auf 15 mm verkleinertes Logo



In den Medien
(Presse, Prospekte usw.)

Für die Verwendung in den Medien ist ein Mindestdurchmesser von 25 mm einzuhalten.

Auf 25 mm verkleinertes Logo



2.7. PLAZIERUNG DES LOGOS AUF VERPACKUNGEN UND ETIKETTEN

Die Verwendung der Logos „g.U." und „g.g.A." auf den Erzeugnissen verfolgt den Zweck einer Aufwertung der Erzeugnisse und deren Hervorhebung gegenüber anderen. Aus diesem Grund sollte die Umsetzung auf jeden Fall IN FARBE erfolgen, um an Präsenz zu gewinnen und eine einfachere und schnellere Erkennung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

Deshalb sollten die oben angeführten Beispiele einfarbiger Logos — ob positiv oder negativ — lediglich bei technischen Problemen eingesetzt werden.

3. **BESONDERE EINSATZMÖGLICHKEITEN**

3.1. IN DEN MEDIEN

Bei Werbeaktionen (Pressekampagnen, Zeitschriften, Plakaten, Audiovisuelle Medien, Direktmarketing …) sollte das Logo unbedingt farbig erscheinen.

3.2. SONSTIGE VERWENDUNG

Beim Einsatz des Logos auf Fahrzeugen, in Firmenzeichen, Schaufenstern usw. sollte die empfohlene Farbgebung so weit wie möglich eingehalten werden.

{L_Nr}68067deu04.3d***10.8.1998***11:9:13
Format: A4 596 x 842 pts Original: 595.276 x 841.89 pts *setpagedevice*

4. **ORIGINALREPROVORLAGEN**

4.1. ZWEIFARBIGE AUSFÜHRUNG

g. U.

DANSK

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







DANSK

g. g. A.

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







g. U.

DEUTSCH

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







DEUTSCH

g. g. A.

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







g. U.

ΕΛΛΗΝΙΚΑ

GELBMUSTER



BLAUMUSTER











ΕΛΛΗΝΙΚΑ

g. g. A.

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







g. U.

ENGLISH

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







ENGLISH

g. g. A.

GELBMUSTER



BLAUMUSTER











g. U.

ESPAÑOL

GELBMUSTER



BLAUMUSTER











ESPAÑOL

g. g. A.

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







g. U.

FRANÇAIS

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







FRANÇAIS

g. g. A.

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







g. U.

ITALIANO

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







ITALIANO

g. g. A.

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







g. U.

NEDERLANDS

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







NEDERLANDS

g. g. A.

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







g. U.

PORTUGUÊS

GELBMUSTER



BLAUMUSTER











PORTUGUÊS

g. g. A.

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







g. U.

SUOMI

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







SUOMI

g. g. A.

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







g. U.

SVENSKA

GELBMUSTER







BLAUMUSTER







SVENSKA

g. g. A.

GELBMUSTER



BLAUMUSTER











4.2. KONTURLINIEN

g. U.



g. g. A.



4.3. MUSTER DER EINFARBIGEN POSITIVAUSFÜHRUNG

g. U.



g. g. A.



4.4. MUSTER DER EINFARBIGEN NEGATIVAUSFÜHRUNG

g. U.



g. g. A.



4.5. FARBMUSTERBOGEN PANTONE 109

PANTONE Reflex Blue

